

Tutorium 1: Das Dublin-Verfahren

Teil 1: Zuständigkeitskriterien

Fall 1:

A, ein volljähriger Staatsbürger aus Eritrea, kommt zu euch in die Flüchtlingsberatung der RLC in Trier und bringt einen Brief mit, in dem steht, dass das BAMF ein Dublin-Verfahren eingeleitet hat. Bei euren Recherchen erhaltet ihr die Auskunft, dass die maltesischen Behörden dem BAMF mitgeteilt haben, dass A in Malta schon einen Flüchtlingsstatus erhalten hat.

Besteht die Möglichkeit, dass A nach Malta zurückgeführt wird?

Fall 2:

M und E sind als „Bootsflüchtlinge“ am 04.06.2018 nach Italien gekommen. M ist am 01.01.2002 in Somalia geboren. E ist am 01.01.1980 ebenfalls in Somalia geboren. Beide haben keine Angehörigen im Dublin-Gebiet. In Italien wurden ihnen Fingerabdrücke abgenommen und danach wurden sie in einem Heim untergebracht. Da sie fürchteten in Italien obdachlos zu werden flüchteten sie weiter nach Deutschland ohne in Italien einen Asylantrag gestellt zu haben. In Deutschland wollen sie nun einen Asylantrag stellen und kommen am 08.08.2018 zu einem Beratungstermin der RLC in Trier.

Besteht die Möglichkeit, dass M und E nach Italien zurückgeführt werden?

Abwandlung: Wie wäre die Rechtslage für E, wenn E der Vater von M wäre und das Asylverfahren des M im zuständigen Deutschland schon laufen würde?

Fall 3:

Die volljährige Iranerin F möchte in Deutschland einen Asylantrag stellen. Sie hatte ein Schengen-Visum für Österreich, mit dem sie aus dem Iran mit einer Zwischenlandung in Wien nach Deutschland geflogen ist. Sie hat keine Angehörigen im Dublin-Gebiet.

Ist ein Asylantrag in Deutschland zulässig?

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn das Schengen-Visum eine Fälschung wäre?

Fall 4:

Eine Familie aus Afghanistan mit zwei Kindern kommt über Griechenland nach Deutschland, wo sie Asylanträge stellt. Anhand von EURODAC-Treffern stellt sich heraus, dass die Familie bereits in Griechenland Fingerabdrücke abgegeben hatte, dort allerdings noch keine Asylanträge gestellt hatte. Nach Aussage der Eltern funktioniert das Asylsystem in Griechenland überhaupt nicht. Außerdem musste die Familie in Griechenland auf der Straße leben und es gab keine Möglichkeit die Kinder in eine Schule zu schicken.

Besteht die Möglichkeit, dass die Familie nach Griechenland zurückgeführt wird?

Teil 2: Verfahrensrecht

Fall 5:

Der am 01.01.1996 geborene Mandant B aus Somalia kommt am 01.08.2018 zum ersten Mal zu euch in die Beratung. Er sagt, dass er als „Bootsflüchtling“ nach Italien gekommen ist. Er sei nur kurz in einem Heim gewesen. Dann habe man ihm gesagt, man brauche den Heimplatz für Frauen und Kinder. Er wurde obdachlos und flüchtete nach Deutschland.

Beim Bundesamt erhielt B am 16.07.2018 seinen Ankunftsnachweis. Als er am selben Tag seinen formalen Asylantrag stellte, wurden ihm Fingerabdrücke genommen und in die Eurodac-Datenbank eingegeben. Folgendes Ergebnis kam dabei heraus:

Von:	EURODAC
Gesendet:	Montag, 16. Juli 2018 13:08
An:	*EURODAC-Illegal
Betreff:	# EURODAC RESPONSE (TCN=1302258046A) #

Ergebnisübermittlung durch: DE/BKA
zu EURODACnummer
Deutschland: DE3130415G1546222



EURODACnummer MS:
Treffer Illegaler => IT1TP00NDR
Geschlecht: M
Trefferanzahl: 001/001
Antrags-/Aufgriffsort: TRAPANI
Antrags-/Aufgriffsdatum: 22.11.2017
Datum Fingerabdrucknahme: 22.11.2017
Datum d. Übermittlung aus MS: 16.07.2018
Zeitpunkt d. Übermittlung aus MS: 12:56:24

Welche weiteren Schritte werden nun in der Regel folgen?

Was bedeutet es, wenn B einen Brief vom BAMF erhalten hat, der ihn über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens informiert?

Fall 6 (Fortsetzung):

Bei Überprüfung der Zuständigkeitskriterien kommt das Bundesamt zu dem Ergebnis, dass Italien für die Prüfung des Asylverfahrens von B zuständig ist. Das Bundesamt ersucht daher die italienischen Behörden um Übernahme des Mandanten. Dieses Gesuch wird am 01.10.2018 an Italien gerichtet.

Am 17.10.2018 kommt B zum zweiten Mal zur RLC und auf Rückfrage beim Bundesamt, erfährt ihr, dass Italien noch nicht auf das Gesuch geantwortet hat.

Kann B nach Italien überstellt werden?

Variante:

Das Gesuch wird diesmal schon am 14.09.2018 an Italien gerichtet. Am 29.9. erfährt ihr, dass Italien noch nicht auf das Gesuch geantwortet hat.

Welcher Mitgliedsstaat ist in diesem Fall zuständig?

Fall 7 (Fortsetzung der Variante):

Am 05.02.2019 kommt B wieder zur RLC in die Beratung. Er hat einen Bescheid dabei, datiert auf den 09.01.2019 und zugestellt am 01.02.2019, mit folgendem Tenor:

1. Der Asylantrag wird gemäß § 29 I Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

B will auf keinen Fall wieder zurück nach Italien, da er befürchtet, dort wieder auf der Straße zu landen. Er macht geltend in Italien nicht sicher zu sein, da er dort von den italienischen Sicherheitsbehörden verfolgt werde. Außerdem garantiere das dortige Asylsystem kein menschenwürdiges Existenzminimum für Asylbewerber, da es an gravierenden Mängeln leide.

Nun fragt B, wie die Chancen stehen, dass er hier bleiben kann. Er will wissen, welches weitere Vorgehen sinnvoll ist.

Worauf müsst ihr vor allem achten? Was ratet ihr ihm? Welche (rechtlichen und außerrechtlichen) Möglichkeiten hat er?

Zusatzfrage: Kann B sich auf die Zuständigkeit Deutschlands für die Behandlung seines Asylantrags berufen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten (Überstellungsfrist) die Abschiebungsanordnung nicht vollzogen worden ist?

Fall 8 (Abwandlung zu den Fällen 5-7):

Wie im Ausgangsfall kommt B im Juli 2018 nach Deutschland und äußert am 16.07.2018 zum ersten Mal vor der Polizei sein Verlangen Asyl erhalten zu wollen. Dazu erhält er noch am selben Tag seinen Ankunftsnachweis. Das BAMF erhält am 17.07. von der Polizei ein Schriftstück, in welchem über die Erteilung des Ankunftsnachweises informiert wird.

Aufgrund sehr hoher Flüchtlingszahlen kommt es allerdings erst am 18.09.2018 zu einer formalen Antragstellung und erst an diesem Tag ergibt ein Eurodac-Treffer (IT1) die Zuständigkeit Italiens.

Am 22.10.2018 richtet das BAMF ein Wiederaufnahmegesuch an Italien, welchem die italienischen Behörden am 29.10.2018 zustimmen.

Mit Bescheid vom 09.01.2019, zugestellt erneut am 01.02.2019, wird die Unzuständigkeit Deutschlands festgestellt und die Abschiebung nach Italien angeordnet.

Erneut möchte B wissen, ob ein zulässiger und fristgemäß eingelegter Rechtsbehelf gegen den Bescheid begründet wäre.